

Finanzierung freier Träger von Kitas – erforderliche Personal- und Sachkosten

Die Finanzierung freier Träger von Kindertageseinrichtungen ist in **§ 17 Abs. 2 SächsKitaG** geregelt. Danach hat die Gemeinde den durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der **Personal- und Sachkosten nach § 14** zu übernehmen.

Nach § 14 Abs. 1 SächsKitaG sind Personal- und Sachkosten im Sinne des Gesetzes solche, die **für den ordnungsgemäßen Betrieb** einer Kindertageseinrichtung **erforderlich** sind.

Was „erforderlich“ für den „ordnungsgemäßen Betrieb“ ist, ist im Gesetz nicht abschließend definiert, um den Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung tragen zu können. Hinsichtlich der Personalkosten verweist § 14 Abs. 1 SächsKitaG auch nicht auf den Personalschlüssel nach § 12 Abs. 2, um den Begriff der „Erforderlichkeit“ einzugrenzen.

Unzweifelhaft „erforderlich“ sind Kosten, die durch die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen entstehen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes einer Kindertageseinrichtung anfallen. Bezüglich der Personalkosten sind dies **mindestens** die Kosten, die für die Einhaltung des in § 12 Abs. 2 SächsKitaG festgelegten Personalschlüssels entstehen.

Es können darüber hinaus aber **weitere** Personalkosten erforderlich sein, zum Beispiel:

- wenn bei kleinen Einrichtungen oder bei Einrichtungen mit langen Öffnungszeiten für die Absicherung des Betriebes mehr Personal benötigt wird, als sich aus dem gesetzlichen Personalschlüssel rechnerisch ergeben würde (ggf. Festlegung in der Betriebserlaubnis)
- Mehr Personal kann auch notwendig sein zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten (die nicht so wesentlich beeinträchtigt sind, dass ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht und hierdurch zusätzliches Personal gewährt wird) oder bei einem hohen Anteil von Migrantenkindern.
- Erforderliche Personalkosten sind z.B. auch die zusätzlich entstehenden Kosten für Altersteilzeit, wenn in der Freistellungsphase einer pädagogischen Fachkraft für diese weiterhin Kosten entstehen, zur Einhaltung des Personalschlüssels aber eine andere pädagogische Fachkraft eingestellt werden muss.

Welche Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG für die konkrete Einrichtung als „erforderlich“ anerkannt werden, ist nach § 17 Abs. 2 SächsKitaG zwischen Gemeinde und freiem Träger zu vereinbaren.

Zu vereinbaren ist weiterhin, welche Kosten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsKitaG von der Gemeinde anerkannt und übernommen werden, die dann allerdings nicht in die Berechnung der Elternbeiträge einfließen (Kosten, die im Sinne des Gesetzes nicht dem eigentlichen „Betrieb“, sondern der Bereitstellung des Gebäudes dienen).

Ein weiterer wesentlicher Gegenstand der Vereinbarung ist, welchen Teil der anerkannten Kosten die Gemeinde erstattet (Gemeindeanteil) und welchen Anteil der freie Träger leistet (Eigenanteil).

Das SächsKitaG trifft in § 17 Abs. 2 Satz 3 die Maßgabe, dass der Anteil, den die Gemeinde dem freien Träger erstattet (Gemeindeanteil) vergleichbar sein soll dem Anteil, den die Gemeinde für eigene Einrichtungen einsetzt – abzüglich des Eigenanteils des Trägers.